

<b>Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt</b>
---

## **Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Öllinger, Schatz, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Ausschuss für Arbeit und Soziales über den Antrag zum Antrag der Abgeordneten Renate Csörgits, Barbara Riener, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Beschäftigungsförderungsgesetz geändert werden (Beschäftigungsförderungsgesetz 2009; 424/A)

### **Antrag**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Antrag 424/A der Abgeordneten Csörgits, Riener, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Beschäftigungsförderungsgesetz geändert werden, in der Fassung des Berichtes des Sozialausschusses (57 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Z.4. entfällt in § 37b Abs. 2, zweiter Satz das Wort „*allenfalls*“.
2. In Art. 1 Z.4. wird nach § 37b Abs. 2, dritter Satz folgender Satz eingefügt:  
*„Das monatliche Nettoeinkommen aus Arbeitslohn und Kurzarbeitsunterstützung darf den Richtsatz nach § 293 Abs. 1 Lit a Sublit. bb nicht unterschreiten.“*
3. In Art. 1 Z.4. werden in § 37b Abs. 2, letzter Satz nach dem Wort „*Vereinbarung*“ die Worte „*für einen drei Monate nicht übersteigenden und nicht verlängerbaren Zeitraum*“ eingefügt.
4. In Art. 1 Z.4. wird in § 37b Abs. 4, vierter Satz die Zahl „18“ durch die Zahl „12“ ersetzt. Es entfallen nach dem Wort „*Monaten*“ der Beistrich und der Satzteil „*bei Vorliegen besonderer Umstände auch darüber hinaus*“.
5. In Art. 1 Z.4. werden in § 37b Abs. 4, fünfter Satz nach dem Wort „*darf*“ die Worte „*unter Berücksichtigung des Abs. 2 vierter Satz*“ eingefügt. Das Wort „*zehn*“ wird durch die Zahl „20“ sowie die Zahl „90“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
6. In Art 1 Z.4. wird nach § 37b Abs. 5, erster Satz folgender Satz eingefügt:

*„Die für den auf Grund der Kurzarbeit entfallenden Teil des Lohns anfallenden Beiträge zur Sozialversicherung sowie die für die Kurzarbeitsentschädigung anfallende Lohnsteuer sind vom Arbeitgeber zu tragen.“*

7. In Art. 1 Z.4. entfällt in § 37c Abs. 2, zweiter Satz das Wort „*allenfalls*“.

8. In Art. 1 Z.4. wird nach § 37c Abs. 2, dritter Satz folgender Satz eingefügt:  
*„Das monatliche Nettoeinkommen aus Arbeitslohn und Qualifizierungsunterstützung darf den Richtsatz nach § 293 Abs. 1 Lit a Sublit. bb nicht unterschreiten.“*

9. In Art. 1 Z.4. werden in § 37c Abs. 2, letzter Satz nach dem Wort „*Vereinbarung*“ die Worte „*für einen drei Monate nicht übersteigenden und nicht verlängerbaren Zeitraum*“ eingefügt.

10. In Art. 1 Z.4. wird in § 37c Abs. 6, vierter Satz die Zahl „18“ durch die Zahl „12“ ersetzt. Es entfallen nach dem Wort „*Monaten*“ der Beistrich und der Satzteil „*bei Vorliegen besonderer Umstände auch darüber hinaus*“.

11. In Art. 1 Z.4. werden in § 37c Abs. 6, fünfter Satz nach dem Wort „*darf*“ die Worte „*unter Berücksichtigung des Abs. 2 vierter Satz*“ eingefügt. Das Wort „*zehn*“ wird durch die Zahl „20“ ersetzt.

12. In Art 1 Z.4. wird in § 37c Abs. 7 nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: *„Die für den auf Grund der Kurzarbeit mit Qualifizierung entfallenden Teil des Lohns anfallenden Beiträge zur Sozialversicherung sowie die für die Qualifizierungsentschädigung zuzüglich der Abgeltung für die Inanspruchnahme durch die Qualifizierung anfallende Lohnsteuer sind vom Arbeitgeber zu tragen.“*

13. In Art. 1 Z.5. werden § 78 Abs. 22, erster Satz die Worte „*und mit 31.12.2010 außer Kraft.*“ angefügt.

14. In Artikel 2 Z. 11 wird §53 Abs. 19 folgender Satz angefügt: *„§ 27 Abs. 1, § 34 und § 40 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 sowie der Entfall der §§ 29 bis 33 treten mit 31. Dezember 2010 außer Kraft.“*

15. Artikel 4 Z 3 bis 11 lauten:

*„3. § 21. Abs. 1 lautet:*

*„§ 21. (1) Für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes ist aus den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Beitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt das Entgelt der letzten sechs Kalendermonate vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes heranzuziehen. Sonderzahlungen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG) sind anteilmäßig zu berücksichtigen. Durch Teilung des Entgelts der maßgeblichen Beitragsgrundlagen durch sechs ergibt sich das monatliche Bruttoeinkommen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung, wenn es für den*

Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Heranziehung der Beitragsgrundlagen außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch die Zahl der Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu vervielfachen. Beitragsgrundlagen, die einen Zeitraum enthalten, in dem Karenz(urlaubsgeld oder Kinderbetreuungsgeld oder ein Kombilohn (§ 34a AMSG) bezogen wurde oder die Normalarbeitszeit zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Verwandten oder der Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes gemäß § 14a oder § 14b AVRAG oder einer gleichartigen Regelung herabgesetzt wurde, bleiben außer Betracht, wenn diese niedriger als die sonst heranzuziehenden Beitragsgrundlagen sind. Sind die heranzuziehenden Beitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung älter als ein Jahr, so sind diese mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 ASVG der betreffenden Jahre aufzuwerten.“

4. § 21. Abs. 2 lautet:

„Beitragsgrundlagen, die Zeiten einer gemäß § 1 Abs. 2 lit. e von der Arbeitslosenversicherungspflicht *ausgenommenen* krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit enthalten, gelten als Beitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt. Für Personen, die gemäß § 3 versichert waren, sind die entsprechenden Beitragsgrundlagen in der Arbeitslosenversicherung heranzuziehen. Bei *Zusammentreffen* von Beitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt mit Beitragsgrundlagen auf Grund der Versicherung gemäß § 3 sind die Gesamtbeitragsgrundlagen heranzuziehen.“

5. § 21 Abs. 3 erster Satz lautet:  
„Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebühren täglich 70 vH des täglichen Nettoeinkommens, kaufmännisch gerundet auf einen Cent.“

6. In § 21 Abs. 5 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „75“ ersetzt.“

7. Nach § 21 a wird folgender § 21 b eingefügt und lautet samt Überschrift:

### **„Valorisierung**

§ 21 b (1) Ist seit der Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes ein Jahr vergangen, so sind für den Fall, dass zu diesem Zeitpunkt nach diesem Gesetz Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, eine Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung, Weiterbildungsgeld, Übergangsgeld nach Altersteilzeit oder Übergangsgeld bezogen wird, die zur Festsetzung des Grundbetrags des Arbeitslosengeldes herangezogenen Beitragsgrundlagen mit dem Aufwertungsfaktor gemäß § 108 Abs. 4 ASVG des letzten Jahres aufzuwerten und der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes erneut festzusetzen.

(2) Liegt im Fall des Fortbezugs (§ 19) von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Übergangsgeld nach Altersteilzeit oder Übergangsgeld der Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes länger als ein Jahr zurück, so sind die zur Festsetzung des Grundbetrags herangezogenen

*Beitragsgrundlagen mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 ASVG der betreffenden Jahre aufzuwerten und der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes erneut festzusetzen.“*

8. § 23 wird folgender Absatz 8 angefügt:

*„(8) Wurde im Fall des Bezugs einer Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gemäß § 21b neu festgesetzt, so ist hat eine Neufestsetzung der Höhe der Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung zu erfolgen.“*

9. § 26 wird folgender Absatz 9 angefügt:

*„(9) Wurde im Fall des Bezugs von Weiterbildungsgeldes der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gemäß § 21b neu festgesetzt, so ist hat eine Neufestsetzung der Höhe des Weiterbildungsgeldes zu erfolgen.“*

10. § 36 wird folgender Absatz 9 angefügt:

*„(9) Wurde im Fall des Bezugs von Notstandshilfe der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gemäß § 21b neu festgesetzt, so hat eine Neufestsetzung der Höhe der Notstandshilfe zu erfolgen.“*

11. Dem § 79 werden folgende Abs. 99 und 100 angefügt:

*„(99) § 18 Abs. 6 bis 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 tritt mit 1. Februar 2009 in Kraft.“*

*(100) „§21 Abs. 1. bis 3. und 5. sowie § 21b, § 23 Abs 8., § 26 Abs. 9 und § 36 Abs 9. treten mit 1. April. 2009 in Kraft.“*

15. In Art. 5 werden § 73 Abs. 10, erster Satz die Worte *„und mit 31.12.2010 außer Kraft.“* angefügt.

## **Begründung**

Der vorliegende Gesetzesantrag zielt auf eine Verlängerung der Möglichkeit von Kurzarbeit ab. Die Intention ist nachvollziehbar und unterstützenswert. Der Antrag ermöglicht aber erhebliche Beeinträchtigungen der Lebenssituation der Beschäftigten, ohne dass eine entsprechende Absicherung durch den Gesetzgeber oder Gegenleistung durch die Unternehmen erfolgt.

Hier wurde ein Schutzbedürfnis der betroffenen MitarbeiterInnen insofern außer Acht gelassen, als Maßnahmen, die finanziell für drei oder sechs Monate erträglich sein mögen, nunmehr für den Zeitraum von bis zu achtzehn Monaten und sogar darüber hinaus möglich sein sollen.

Auch wenn die Praxis der Sozialpartner bessere Bedingungen als die gesetzlich festgelegten erreicht, so wird insbesondere die ArbeitnehmerInnenseite mit der Fortdauer der Kurzarbeit unter erheblichen Druck geraten, auch schlechtere als die bisher üblichen Bedingungen für

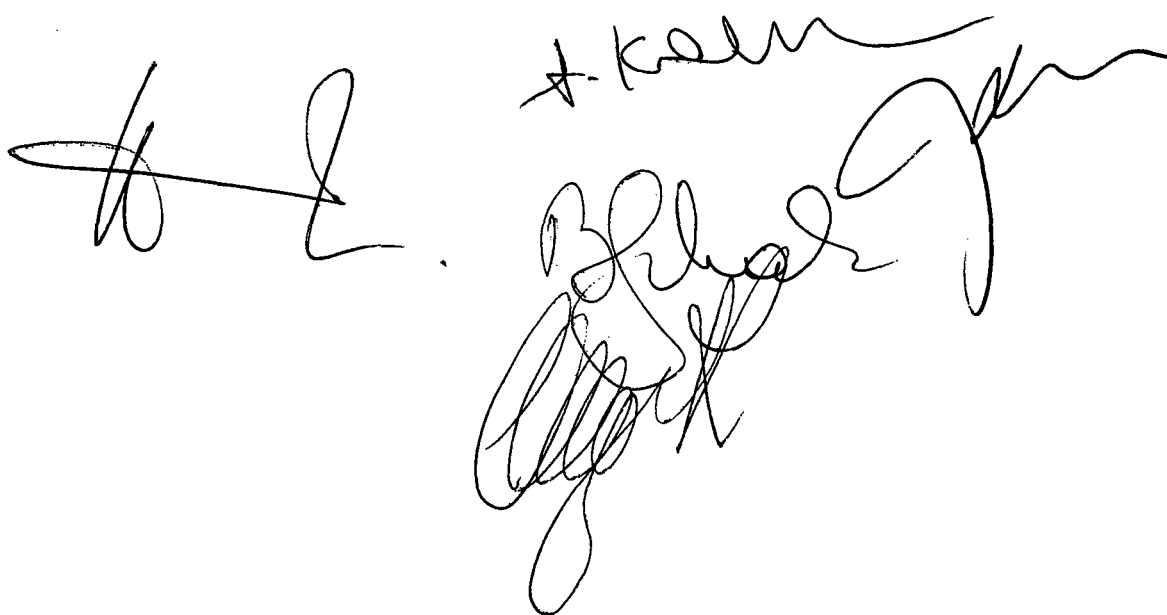
Kurzarbeit zu akzeptieren. Damit werden zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten notwendig, zumal der Gesetzesantrag in der vorliegenden Version theoretisch Netto-Einkommensverluste von bis zu 60% ermöglicht.

Die im vorliegenden Abänderungsantrag beinhalteten Schutzbestimmungen für ArbeitnehmerInnen setzen ein Mindestmonatseinkommen in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes fest. Darüber hinaus sieht der Antrag vor, dass Sozialversicherungsbeiträge für jenen Teil des Lohnes, der auf Grund der Kurzarbeit nicht zur Auszahlung wird, keinesfalls von den ArbeitnehmerInnen zu tragen sind.

Die Dauer der Kurzarbeit wird mit 12 Monaten begrenzt, zumal in der Kombination mit Kurzarbeit mit Qualifizierung ohnehin längere Kurzarbeitsvereinbarungen erreicht werden können. Außerdem ist die Neuregelung mit Ende 2010 zu befristen, um die Wirkung bewerten und eine entsprechende Neuausrichtung vornehmen zu müssen.

Teil des Abänderungsantrages sind auch eine Neufassung der Bestimmungen zur Berechnung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bzw. dessen Valorisierung. Diese Bestimmungen sind auch in Zusammenhang mit der Kurzarbeit zu betrachten, weil Kurzarbeitsbeihilfe und Kurzarbeitsentschädigung auf Basis der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes zu Stande kommen.

Die Verbesserung der Situation lohnarbeitsloser Menschen, die Österreich mit der zweitniedrigsten Nettoersatzrate der EU auskommen müssen, ist ein Gebot der Stunde. Im Krisenfall verbessert eine Erhöhung der Nettoersatzrate nicht nur die Lebenssituation der Betroffenen, sondern via Kurzarbeitsbeihilfe auch jene der betroffenen Betriebe.

The image shows several handwritten signatures and initials in black ink. On the left, there is a large, stylized signature that appears to be 'H. L.'. To its right, there are several other signatures, including one that looks like 'A. K...' and another that is more complex and cursive. The signatures are written in a fluid, cursive style.